

Checkliste - Treffen von Sicherheitsmassnahmen

Inspektionsdatum:

Betriebsname			
Strasse, Nr.		PLZ und Ort	
Tel.		Mail-Adresse	
Kontaktperson		Tel. direkt	

Art. 3 StFV Sicherheitsmassnahmen

- Der Inhaber eines Betriebs muss alle zur Verminderung des Risikos geeigneten Massnahmen treffen, die nach dem Stand der Sicherheitstechnik verfügbar, aufgrund seiner Erfahrung ergänzt und wirtschaftlich tragbar sind. Dazu gehören Massnahmen, mit denen das Gefahrenpotential herabgesetzt, Störfälle verhindert und deren Einwirkungen begrenzt werden.
- Bei der Wahl der Massnahmen müssen betriebliche und umgebungsbedingte Ursachen für Störfälle sowie Eingriffe Unbefugter berücksichtigt werden.
- Beim Treffen der Massnahmen ist nach den Vorgaben von Anhang 2.1 vorzugehen, und es sind insbesondere die Massnahmen von Anhängen 2.2 zu berücksichtigen.

1. Vorgehen für Betriebe gemäss Anhang 2.1

Der Inhaber eines Betriebs muss beim Treffen der Sicherheitsmassnahmen:	Wie umgesetzt?	i.O.	nicht i.O.
a) einen geeigneten Standort auswählen			
b) die Organisation festlegen			
c) die Ausbildung des Personals und die Information von Dritten regeln			
d) die Abläufe zur Ermittlung und Bewertung möglicher Störfallszenarien festlegen			
e) die Abläufe der Massnahmenplanung und -realisierung festlegen			
f) die Überwachung, Wartung und Überprüfung der bedeutsamen Anlageteile regeln			
g) die Abläufe für die Einsatzplanung festlegen			

h) die systematische Überprüfung der Organisation und der Abläufe sowie den Umgang mit Änderungen (innerhalb und ausserhalb der Anlagen) regeln			
i) die wesentlichen Ergebnisse nach den Buchstaben b) bis h) dokumentieren			

Mängel beim Vorgehen > weiteres Vorgehen:

2. Massnahmen für Betriebe mit Stoffen, Zubereitungen oder Sonderabfällen gemäss Anhang 2.2

Der Inhaber eines Betriebs mit Stoffen, Zubereitungen oder Sonderabfällen muss beim Treffen der Sicherheitsmassnahmen:	Wie umgesetzt?	i.O.	nicht i.O.
a) gefährliche Stoffe oder Zubereitungen soweit möglich durch weniger gefährliche ersetzen oder ihre Mengen beschränken und gefährliche Prozesse, Verfahren oder Betriebsabläufe soweit möglich vermeiden			
b) tragende Gebäudeteile so gestalten, dass durch die bei einem Störfall zu erwartenden Beanspruchungen keine weiteren schwerwiegenden Einwirkungen entstehen			
c) die Anlagen mit ausreichenden Warn- und Alarmanrichtungen ausrüsten			
d) die Anlagen mit geeigneten und zuverlässigen Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen ausrüsten, die, soweit dies sicherheitstechnisch geboten ist, jeweils mehrfach vorhanden, verschiedenartig und voneinander unabhängig sind			
e) die Anlagen mit den erforderlichen sicherheitstechnischen Einrichtungen ausrüsten sowie die erforderlichen baulichen, technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen treffen			
f) die Einrichtungen und den Betrieb der sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlageteile überwachen, regelmässig warten, periodisch überprüfen und die Kontrollnachweise dokumentieren			

g) Stoffe, Zubereitungen oder Sonderabfälle unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften geordnet lagern und in einem aktuellen Verzeichnis mit Mengen und Standort erfassen			
h) genügend und geeignetes Personal einsetzen, es über die risikoreichen Verfahren und Prozesse im Betrieb informieren, es im Hinblick auf die Verhinderung, Begrenzung und Bewältigung von Störfällen ausbilden und für den Wissenserhalt bei personellen Änderungen sorgen			
i) bedeutsame Störungen im Betrieb, ihre Ursachen und die getroffenen Massnahmen dokumentieren sowie die Dokumentation ausreichend lange aufbewahren			
j) den Zutritt zum Betrieb regeln			
k) in angemessenem Umfang eigene Einsatzmittel für die Bewältigung von Störfällen bereit stellen, eine Einsatzplanung für Störfälle erarbeiten und mit den öffentlichen Ereignisdiensten absprechen sowie auf der Basis dieser Einsatzplanung periodisch Übungen durchführen			

Mängel bei der Massnahmenumsetzung > weiteres Vorgehen: